

Hausordnung

für die Benutzung von Räumlichkeiten

1. Zweck

Die Räume können für festliche Veranstaltungen und Essen, für Sitzungen, Vorträge, Kurse, Beratungen oder ähnliche Zwecke gemietet werden. Für kultisch-religiöse Veranstaltungen nichtchristlicher Gemeinschaften oder Gruppierungen werden die Räume nicht vermietet.

2. Alkohol

Das Haus wird alkoholfrei geführt. Das Konsumieren von alkoholischen Getränken im Gebäude und auf dem dazugehörigen Areal ist verboten.

3. Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten. Raucher benutzen bitte den Aschenbecher vor dem Eingang. Ebenso verboten sind Handel und Konsum jeglicher Drogen im Gebäude und auf dem dazugehörigen Areal.

4. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Benutzenden sind verpflichtet, die Räume und die Einrichtungen sorgfältig zu benutzen. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem Vermieter zu melden. Die Mieterschaft haftet uneingeschränkt für jegliche verursachte Schäden an Personen und Sachen (Gebäude und Inventar).

5. Verlassen des Gebäudes

Die Mieterschaft ist verantwortlich, dass sämtliche Hauseingänge und Fenster beim Verlassen des Hauses ordnungsgemäss verschlossen sind.

6. Feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäss Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF sind verbindlich und von den Benutzenden einzuhalten.

Die Benutzenden haben sich vorgängig der Nutzung über Fluchtwege und Lage der Feuerlöschmittel (Löschschlauch, Handfeuerlöscher, Löschdecke u.dgl.) zu informieren. Die Fluchtwege sind in allen genutzten Räumen konsequent freizuhalten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Pyrotechnik, Fackeln und Wunderkerzen ist im gesamten Gebäude strikte verboten. Ausserhalb des Gebäudes ist dazu eine vorgängige Bewilligung erforderlich. Das Entfachen von offenen Feuern ist im gesamten Gebäude und ausserhalb strikte verboten.



Die maximale Belegung des Saales im EG beträgt 100 Personen. Dabei muss die Bestuhlung im Saal gemäss Anhang 1 (feuerpolizeiliche Bestimmung) vorgenommen werden.

Die maximale Belegung des Mehrzweckraumes im UG beträgt 60 Personen.

7. Sauberkeit, Kehricht

Die benutzten Räume werden durch die Mieterschaft unmittelbar nach dem Anlass (gleichentags) selbst gereinigt, inkl. Eingangsbereich und Vorplatz, Treppe und Toiletten. Anfallender Kehricht ist durch die Mieterschaft zu entsorgen.

8. Lärm, Musik

Bezüglich Lärmemissionen ist auf die Hausbewohnenden und die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, insbesondere ab 22:00 h und an Sonntagen. Dies gilt auch beim Verlassen des Hauses und auf dem Vorplatz. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind zu beachten. Musizieren und Musikhören ist auf Raumlautstärke zu begrenzen (Fenster schliessen).

9. Mietdauer, gemietete Räume, besondere Mietbedingungen

Mietdauer, gemietete Räume und besondere Mietbedingungen werden für jede Vermietung verbindlich festgelegt und müssen strikte eingehalten werden. Der Saal im EG wird i.d.R. nicht für Essensanlässe vermietet.

10. Schlüssel, Depot

Die Mietenden sind verantwortlich für den zur Verfügung gestellten Hausschlüssel und dessen Rückgabe. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei der Schlüsselübergabe kann eine Depotgebühr von CHF 100 anfallen, welche bei der Schlüsselerückgabe zurückerstattet wird.

Bei Beanstandungen in Bezug auf Sauberkeit, Ordnung oder Beschädigungen können die Depotgebühr vom Vermieter zurückbehalten und allfällige weitere Umtriebe in Rechnung gestellt werden.

Ostermundigen, 08.07.2026 / PK

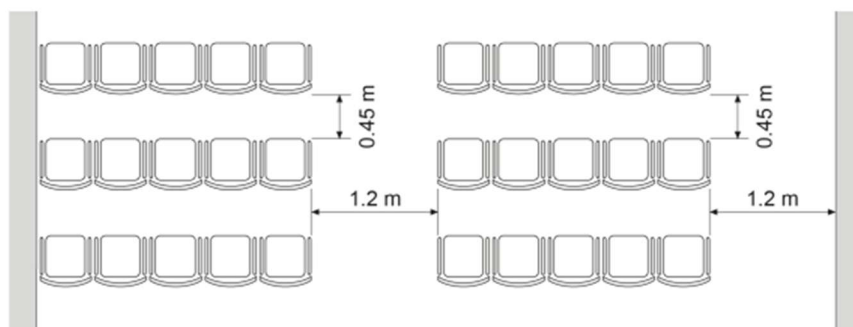
Anhang 1: Vorgaben zur Bestuhlung im Saal EG

Anhang 1: Vorgaben zur Bestuhlung im Saal EG

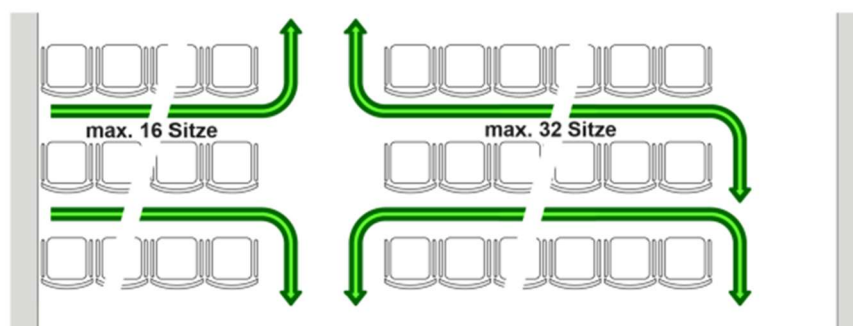
(gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie, Flucht- und Rettungswege, 16-15, Art. 3.5.5, Stand 01.12.2022)

1. Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die **Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar** sind.
2. Der freie Durchgang **zwischen den Sitzreihen** darf **0.45 m** nicht unterschreiten. Die **Verkehrswege** müssen eine lichte Breite von **mindestens 1.2 m** aufweisen.
3. In einer Sitzreihe, welche von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitze angeordnet sein. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitze zulässig.
4. Die Bestuhlung ist wenn möglich am Boden unverrückbar zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die **Stühle** einer Sitzreihe so **zu verbinden**, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten. Klappsitze an den Verkehrswegen müssen selbsttätig hochklappen.

Freier Durchgang zwischen den Sitzreihen



Anzahl Sitze pro Reihe



Befestigung der Bestuhlung

